

Konrad half Ludwig aber nicht nur im Vorfeld, damit dieser eine große Machtbasis für die Wahl in Frankfurt erhielt, sondern war auch am 20. Oktober 1314 vor den Toren Frankfurts selbst zugegen, als die Kurfürsten von Mainz, Trier, Böhmen, Brandenburg und Sachsen-Lauenburg Ludwig IV. zum König wählten. Daneben waren auch Konrads Vetter Ulrich von Leuchtenberg und Friedrich von Truhendingen unter den vertrauten Ratgebern Ludwigs⁴⁸.

Auf der anderen Mainseite, in Sachsenhausen, wählte jedoch die habsburgische Partei mit den Stimmen von Köln, Sachsen-Wittenberg, Kärnten und sogar mit der Stimme Rudolfs I. von der Pfalz Herzog Friedrich den Schönen von Österreich zum König. Die Frankfurter Doppelwahl spaltete also nicht nur das Reich, sondern auch die beiden Brüder Ludwig IV. und Rudolf I. Auch keine der beiden jeweils sich anschließenden Königskrönungen am 25. November konnte Rechtssicherheit aus der Tradition herstellen: Erzbischof Peter von Mainz krönte Ludwig in Aachen, während Erzbischof Heinrich von Köln Friedrich in Bonn zum König salbte. Somit wurde Ludwig in Aachen zwar am richtigen Ort für eine deutsche Königskrönung, aber vom falschen Erzbischof gekrönt. Friedrich hingegen hatte mit dem Kölner den richtigen Erzbischof, jedoch den falschen Ort, da er auf Bonn ausweichen musste, weil die Stadt Aachen ihn nicht einließ.

Neben seinen Tätigkeiten in Reichsangelegenheiten war Konrad aber auch in lokalen Angelegenheiten in Oberfranken gefragt. So trat er am 22. Oktober 1315 neben Burggraf Friedrich von Nürnberg und der Stadt Nürnberg als Mitsiegler einer Urkunde auf, in der Gottfried von Brauneck und Margarethe von Gundloch bekennen, dass sie ihre Lehen von Bischof Wulfing von Bamberg erhalten hätten⁴⁹. Und als am 17. Juli 1316 Heinrich von Hohenfels dem König versicherte, dass ihm von der Burg Falkenstein kein Schaden zugefügt werden solle, wurde

48) Siehe oben S. 111 Anm. 42.

49) Vgl. *Regesta sive rerum Boicarum autographa* 5, hg. von Maximilian VON FREYBERG (1836) S. 319; *Hohenlohisches Urkundenbuch* 2 (wie Anm. 11) Nr. 105 S. 78f. Diese Urkunde ist im Original nicht erhalten; sie ist aber sehr bemerkenswert, da sie genaue Bestimmungen über die Erbfolge der Lehen enthält für Fälle, in denen das Ehepaar als Erben nur einen Sohn bzw. zwei Söhne mit Geschwistern oder nur eine bzw. zwei Töchter haben sollte.